

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.02.2026/
Mein Zeichen: Oldenburg-Fplanänd10-Bplan74/
Meine Nachricht vom: /

@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387
Telefax: 04621 387

Schleswig, den 23.02.2026

Stadt Oldenburg i. H.:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 und der 10. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Oldenburg für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein, südlich der künftigen Bahntrasse und des Qualser Weges, westlich des künftigen Umspannwerkes in der Gemeinde Göhl sowie nördlich der Harderwiese - Batteriespeicher II

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr (Tel.: 04551 - 8948 ; Email: @alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. einer umfangreichen Siedlungsfläche der frühen Bronzezeit bis späten Slawenzeit, Megalithgräber und Einzelfunde).

Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebssitz Husum

Planungsbüro Ostholstein
Tremkamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: ./.
Ihre Nachricht vom: 23.02.2026
Vorgangszeichen: 526-Stn-27306/2024-3264/2026
Mein Zeichen: Stn_55033_BPlan74_FPlan_10_Aend
Meine Nachricht vom: /

nur per E-Mail:
verfahren@ploh.de

verfahrensstelle.fb40@lkn.landsh.de
Telefon: +49 4841 667
Telefax: 04841 667

25.02.2026

Bauleitplanung der Stadt Oldenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 und der 10. Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein, südlich der künftigen Bahntrasse und des Qualser Weges, westlich des künftigen Umspannwerkes in der Gemeinde Göhl sowie nördlich der Harderwiese - Batteriespeicher II
hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg nehme ich wie folgt Stellung:

1 Stellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 7,9 km zum nächstgelegenen Landes-schutzdeich. Ein unmittelbarer, räumlich-funktionaler Zusammenhang zur Küste im Sinne von § 80 LWG besteht nicht.

Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelung

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Das Plangebiet befindet sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten teilweise innerhalb der Hochwassergebietskulisse und unterliegt daher grundsätzlich dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG.

Aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich findet das vorgenannte Bauverbot gemäß der gesetzlichen Ausnahme nach § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG für das Plangebiet jedoch keine Anwendung.

Andere Bauverbote nach § 82 Abs. 1 LWG kommen nach gegenwärtiger Einschätzung nicht in Betracht.

2 Hinweise

- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Allgemeine Informationen zum Thema der Hochwasservorsorge (Objektschutz und bauliche Vorsorge) finden sich unter anderem in der Hochwasserschutzfibel des Bundes.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Gemeinde Göhl -Der Bürgermeister-



Amt Oldenburg-Land - Postfach 11 12 - 23758 Oldenburg in Holstein

An das
Planungsbüro Ostholstein
Trenniskamp 24
23611 Bad Schwartau

-Übersendung per Mail-

23758 Oldenburg in Holstein, den 04.03.2026
Hinter den Höfen 2

Telefon: 04361 - 49 37 0

Telefax: 04361 - 49 37 20

E-Mail: info@amt-oldenburg-land.de

Internet: www.amt-oldenburg-land.de

Durchwahl: 04361 - 49 37

E-Mail: baum@amt-oldenburg-land.de

Internet: www.amt-oldenburg-land.de

Fachbereich: Bürgerdienste

Aktenzeichen: 2.610-08

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 und der 10. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Oldenburg in Holstein für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein, südlich der künftigen Bahntrasse und des Qualser Weges, westlich des künftigen Umspannwerkes in der Gemeinde Göhl sowie nördlich der Harderwiese – Batteriespeicher II

Sehr geehrter

die Gemeinde Göhl nimmt Bezug auf die Aufstellung der oben genannten Planungen. In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Oldenburg in Holstein unter Punkt 3.5 wurde sich auf die Erschließung des Plangebietes bezogen.

3.5 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine nördlich vom Plangebiet geplante Straße, die im Zuge der Hinterlandanbindung entsteht. Diese schließt sich an die Straße „Qualser Weg“ / „Brookkamp“ an. Für die Erschließung sind keine Eingriffe in Gehölze nötig. Alternativ ist die Errichtung einer Baustraße im Norden des Plangebietes mit Anschluss an die Straße „Qualser Weg“ / „Brookkamp“ möglich.

Die Gemeinde Göhl fordert, dass die verkehrliche Erschließung sowie die Anlieferung für den Bau des Batteriespeichers **nicht** über das Gebiet der Gemeinde Göhl erfolgt.

Die Gemeinde ist durch die geplante Errichtung des Umspannwerkes sowie durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hinterlandanbindung bereits erheblich belastet. Diese Vorhaben führen zu zusätzlichen Verkehrsbewegungen, Baustellenverkehr, Flächeninanspruchnahme sowie Beeinträchtigungen für Anwohnerinnen und Anwohner und die gemeindliche Infrastruktur.

Eine weitere verkehrliche Belastung durch die Erschließung und den Bau des Batteriespeichers über Göhler Gemeindegebiet ist aus Sicht der Gemeinde nicht zumutbar. Insbesondere sind zusätzliche Schwertransporte mit entsprechenden Auswirkungen auf Straßen, Verkehrssicherheit, Lärm- und Staubimmissionen zu erwarten.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
Donnerstag
oder nach Vereinbarung

08.00 Uhr - 12.00 Uhr

13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Konten der Amtskasse:

Sparkasse Holstein

(BLZ 213 122 40)

Konto 01 000 007

IBAN: DE69 2133 2240 0001 0000 07

BIC: NOLADE21HOL

VR Bank Ostholstein Nord-Flöb eG

(BLZ 213 900 08)

Konto 001 000

IBAN: DE66 2133 0008 0000 0010 00

BIC: GENODEF33HAN

- 2 -

Die Gemeinde Göhl fordert daher, alternative Erschließungs- und Anlieferungswege außerhalb des Gemeindegebietes verbindlich zu prüfen und festzulegen. Ziel muss es sein, eine zusätzliche Belastung der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

-Bürgermeister-



EINGANG

09. März 2026

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Zweckverband Ostholstein Wagrienring 3-13 23730 Sierksdorf

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Telefon 04561 399 -

@zvo.com

Sierksdorf, den 04.03.2026

Stadt Oldenburg BPlan 74 und 10. FNPÄ - Batteriespeicher: Stellungnahme Zweckverband Ostholstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:

Niederschlagswasserbeseitigung/Schmutzwasserentsorgung

In dem Gebiet verläuft zentrale Schmutzwasserdruckrohrleitung des ZVO in den Flächen der Stadt Oldenburg die bei Bauarbeiten zu sichern ist.

In der Zufahrt zum zukünftigen Batteriespeicher, aus Richtung Oldenburg befindet sich die Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 300 in Richtung Klärwerk Lütjenbrode. Es handelt sich um eine Leitung aus dem Material Asbestzement. Das Material ist als bruchgefährdet anzusehen. Bei einem Schwertransport der Batteriespeicher über diese Zuwegung sind besondere Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Bodenpressung zu ergreifen, wie z. B. durch Auslegung von Stahlplatten oder ähnliche Maßnahmen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde in den Unterlagen nicht thematisiert. Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers muss dem ZVO nachgewiesen werden. Bei geplanter dezentraler Beseitigung ist mit der Wasserbehörde das Konzept abzustimmen. Danach wird die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Eigentümer übertragen.

Weitere Hinweise

In dem Gebiet verlaufen von uns diverse Leitungen und Kabel und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen.

Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabeln, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten, sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen benötigt werden, bitten wir Sie sich diese über unser Internetportal zu beschaffen: <https://netzauskunft.zvo.com/>



Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung.
Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Energie GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Freiwillige Feuerwehr



Oldenburg in Holstein

- Der Gemeindewehrführer -

FF Oldenburg i. H. • Pf. 1361 • 23753 Oldenburg i. H.

Oldenburg i.H., den 06.03.2026

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 34
23611 Bad Schwartau

E-Mail:
kontakt@ff-oldenburg.de

Internet:
www.ff-oldenburg.de

Feuerwehrgerätehaus
Ringstraße 5
23758 Oldenburg in Holstein

04361 / 7863

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN: DE16 2135 2240 0051 0068 31

Stellungnahme zu den Bauvorlagen entsprechend
der Ausführung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 74

Sehr geehrte

die Stellungnahme der Feuerwehr Oldenburg erfolgt nach Prüfung der eingereichten Bauvorlagen entsprechend der Ausführung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein, südl. der künftigen Bahntrasse und dem Qualser Weg, westl. des künftigen Umspannwerkes in der Gemeinde Göhl sowie nördl. der Harderwiese - Batteriespeicher 2-

Die Feuerwehr Oldenburg in Holstein nimmt entsprechend der eingereichten digitalen Bauvorlagen wie folgt Stellung:

Die Belange der Feuerwehr gründen sich auf die LBO Schleswig - Holstein sowie auf die spezifischen Errichtungsvorschriften (z.B. VDE Richtlinien) für Batteriespeicheranlagen. Aus hiesiger Sicht können in diesem Planungsstadium nicht alle feuerwehrrelevanten Belange geprüft werden, deshalb werden nur allgemeine Anforderungen an die geplante bauliche Anlage seitens der Feuerwehr benannt. Im Baugenehmigungsverfahren können sich weitere brandschutztechnische Anforderungen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde, der

Gemeindewehrführer

stv. Gemeindewehrführer

E-Mail

04361/624227 (dienstl.)

E-Mail

@AG-oldenburg.landsh.de (dienstl.)

Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr ergeben. Zu berücksichtigen sind einschlägige Vorschriften und Empfehlungen für Batteriespeicheranlagen wie z.B. die AGBF Fachempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (ABBF) über einsatzrelevante Anlagendetails für den Feuerwehreinsatz sowie z.B. der Leitfaden des BVES (Bundesverband Energiesparsysteme).

Feuerwehruzufahrt zur baulichen Anlage

Aus einsatztaktischer Sicht ist vom öffentlichen Weg eine Feuerzufahrt mit den dazugehörigen Feuerwehrebewegungsflächen auszuführen. Die genannten Feuerwehrrflächen sind gemäß den geltenden Baurecht und der DIN 14090 auszuführen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Länge der Feuerwehruzufahrt auf dem Gelände ist gemäß dem Baurecht auszuführen und muss u.a. das Schutzziel „Ausführung wirksamer Löscharbeiten“ erfüllen.

Die Anforderungen an die Flächen für Rettungs- und Löscharbeiten werden durch § 5 LBO SH geregelt. Für die Feuerwehrrflächen auf Grundstücken gilt die Technische Baubestimmung „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sowie die DIN 14090.

Aus Sicht der Feuerwehr sind Notgänge mit entsprechender Breite und Länge auf dem Anlagengelände zu schaffen, um eine schnelle Entwicklungsmöglichkeit der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Diese Notgänge sind frei von Hindernissen und für die Feuerwehreinsatz eindeutig erkennbar zu führen. Die angesprochenen Notgänge werden im Einsatzfall als Angriffswege und Rettungswege der Feuerwehr genutzt.

Löschwasserversorgung

Laut LBO SH § 15 Brandschutz sind Anlagen zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass u.a. wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen sind. Dafür ist u.a. die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für die baulichen Objekte in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 405 des DVGW erforderlich. Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom Objekt können herangezogen werden. Bei Sonderbauten entsprechend § 51 der LBO SH ist ein geringer und angemessener Abstand der Löschwasserentnahmestellen erforderlich.

Die Schutzziele des Brandschutzes gemäß LBO SH § 15 sind zu berücksichtigen.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Gemeindewehrführer



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per E-Mail

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Bearbeitung:

Telefon: +49 (40) 23908-

Telefax: +49 (40) 23908-

E-Mail: @eba.bund.de

sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.03.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 256039

57125-571pt/022-2026#064

Betreff: Stadt Oldenburg i. H., Aufstell. BP74 u. 10. FNPÄ für Gebiet am südöstl. Ortsrand von Oldenburg, südl. künftige Bahntrasse u. Qualser Weg, westl. des künftigen Umspannwerks in Göhl sowie nördl. Harderwiese - Batteriespeicher II; hier Beteil. n. § 4.1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben/E-Mail vom 23.02.2026

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

Ihr Schreiben ist am 10.03.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich für BLP zum Batteriespeicher II liegt nahe/grenzt an den Planfeststellungsbereich für das DB-Großprojekt, der Schienenanbindung der festen Fehmarnbelt-

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Querung. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Das Planfeststellungsverfahren (EBA-Gz.: 571ppa/008-2019#003) für die Aus-/Neustrecke Hamburg – Lübeck – Puttgarden im Planfeststellungsabschnitt 4 ist soweit fortgeschritten, dass eine Veränderungssperre nach § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz gilt. Das Fortschreiten des DB-Großprojekts kann unter der Website www.anbindung.de verfolgt werden. Ich empfehle die Kontaktaufnahme zur DB-Projektleitung (telefonisch unter 040/3918-4303) oder per E-Mail von der DB-Website aus. So können evtl. Kollisionen und Konflikten, z. B. während der Bauarbeiten, rechtzeitig erkannt und ggf. verhindert werden.

Allgemeine Hinweise für spätere Baumaßnahmen:

1. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
2. Eigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
3. Beim Einsatz von Kranen und Hebegegeräten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
6. Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.
7. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
8. Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.
9. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber

dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com. Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch gez.

Wasser- und Bodenverband Oldenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

WBV Oldenburg – Heiligenhafener Chaussee 35 a – 23758 Oldenburg i. H.

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau



Geschäftsführung:
**Gewässer- und Landschaftsverband
Wagrien-Fehmarn**
Heiligenhafener Chaussee 35 a
23758 Oldenburg i. H.
Telefon (0 43 61) 50 775-0
Telefax (0 43 61) 50 775-55
E-Mail: info@gulv.de
Internet: www.gulv.de

1. Stellv. Verbandsvorsteher:

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN DE96 2135 2240 0051 0060 70
BIC NOLADE21HOL

Aktenzeichen (bitte stets angeben):
613 – 14/1

Auskunft erteilt:

Durchwahl / E-Mail:
04361/50775-

@gulv.de

Oldenburg i.H., den
16.03.2026

Stellungnahme zur Aufstellung des B-Planes Nr. 74 und der 10. FNPÄ der Stadt Oldenburg für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein, südlich der künftigen Bahntrasse und des Qualser Weges, westlich des künftigen Umspannwerkes in der Gemeinde Göhl sowie nördlich der Harderwiese - Batteriespeicher II

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 23.02.2026 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übergeben worden. Antragsteller ist die Stadt Oldenburg i.H., vertreten durch Herrn Bürgermeister

Östlich des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.41 als offenes und im südöstlichen Bereich als verrohrtes Gewässer. Der Verband begrüßt, dass in der Begründung auf den 6 m Unterhaltungsstreifen am offenen Gewässerabschnitt bereits hingewiesen wird.

Weiterhin gelten die nachfolgenden Vorgaben des WBV Oldenburg:

- Das Verbandsgewässer darf nicht überbaut werden.
- Der Gewässerunterhaltungsstreifen ist in einer Mindestbreite beidseitig von 6 m auch beim verrohrten Gewässerabschnitt von sämtlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen etc. freizuhalten. Diesbezüglich sollte der genaue Verlauf der Verbandsleitung vom Vorhabenträger im Vorfeld ermittelt werden.
- Der Gewässerunterhaltungsstreifen muss für die Räumung und das Ablagern des Räumgutes freigehalten werden. Die Zuwegung für die für die Räumung erforderlichen Fahrzeuge des WBV muss nötigenfalls auch durch das B-Plangebiet sichergestellt werden. Sollte eine Ablagerung nicht möglich sein, ist der Abtransport durch den Vorhabenträger zu gewährleisten. Eine separate Beauftragung des Betriebshofes des Verbandes für diese Arbeiten kann ggf. abgestimmt werden.
- Die Unterhaltung und Anfahrbarkeit des Verbandsgewässers dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden.
- Die Vorflut darf nicht beeinträchtigt werden.

- Sollte im Zuge der Ausführung gesetzlicher satzungsgemäßer Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten am Gewässer eine Abschaltung der Stromleitung im Arbeitsbereich unvermeidbar sein, sind die mit der Abschaltung verbundenen Kosten vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Durch den Ausfall entstehende Schadensansprüche gehen ebenfalls zu Lasten des Genehmigungsinhabers.
- Im Teil A (*Planzeichnung*) sollte der Verlauf des Verbandsgewässers sowie der vorgeschriebene beidseitige 6m Unterhaltungsstreifen eingezeichnet und farbig markiert werden. Ebenso sollte im Teil B (*Text*) unter Hinweise/Vermerke auf diese Einschränkungen als weitere Punkt hingewiesen werden: *Der satzungsmäßig festgelegte Gewässerunterhaltungsstreifen von mind. 6,0m beidseitig des offenen und verrohrten Gewässers ist zwingend einzuhalten. Dieser Unterhaltungsstreifen ist von baulichen Anlagen, Einbauten, Bepflanzungen etc. freizuhalten. Ein Überbauen des Gewässers ist auszuschließen.*
- Dem Verband dürfen durch das Bauvorhaben keine Kosten entstehen. Der Verband ist schadlos zu halten.

Bei Berücksichtigung der o. a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg zunächst keine Einwände gegen das Vorhaben. Der Verband ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



KREIS
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein

Der Landrat

**Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle**

Geschäftszeichen
26021/26022

Auskunft erteilt

Telefon 04521-788
Fax 04521-788-
E-Mail @kreis-oh.de

Datum
24.03.2026

Gemeinde: Stadt Oldenburg

Bebauungsplan Nr. 74 und 10. Flächennutzungsplanänderung

Gebiet: Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein, südlich der künftigen Bahntrasse und des Qualser Weges, westlich des künftigen Umspannwerkes in der Gemeinde Göhl sowie nördlich der Harderwiese - Batteriespeicher II

Ihr Schreiben vom 23.2.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Denkmalschutz
- Straßenverkehr

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Ortsplanung und Planungsrecht

Keine Anregungen oder Hinweise.

Adresse
Kreis Ostholstein
FD Regionale Planung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
bauleitplanung@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240
0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wenn folgendes beachtet wird:

1. Grundwasserhaltungen für die Bauzeit stellen eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen.
2. Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden. (Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden durch Hydrauliköl)
3. Da die Batteriezellen und der Transformator wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Maßnahmen bezüglich des Grundwasserschutzes erforderlich. Der Aufstellort eines Batteriespeichers sollte so gewählt werden, dass Gefahren durch eindringendes Wasser (wie Starkregenereignisse, defekte Wasserleitungen usw.) ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind auf Grundlage einer Risikoanalyse bauliche Anpassungen zu treffen, um im Schadens- oder Brandfall eine Belastung von Grundwasser und Boden mit Löschwasser zu vermeiden.

Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

Im Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG - ist allerdings in den §§ 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und 7 (Vorsorgepflicht) verankert, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden sollen, bzw. diese zu sanieren sind. Bei Arbeiten, die zu schädlichen Bodenveränderungen führen können, ist Vorsorge gegen das Entstehen zu treffen.

In der Begründung sind bereits umfangreiche Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt. Diese sind vollumfänglich zu beachten.

Auf Grund der Vorhabensgröße ist außerdem gemäß § 4 (5) Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eine bodenkundliche Baubegleitung mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen.

Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen während der Bau- und Rekultivierungsphase. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der unteren Bodenschutzbehörde während der Bau- und Rekultivierungsphase regelmäßig mindestens alle 14 Tage in Form eines Protokolls Bericht erstatten.

Vor der Umsetzung des Bauvorhabens ist gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),

- den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Gewässerschutz

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die vorgelegte Planung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die nachstehenden wasserwirtschaftlichen Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb des Batteriespeichers sind die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Abhängig von der technischen Ausführung der Anlage sowie den verwendeten Betriebsstoffen können Anlagenteile den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen. Dies ist im weiteren Verfahren durch den Vorhabenträger zu prüfen und darzustellen.

Es ist sicherzustellen, dass austretende wassergefährdende Stoffe, verunreinigtes Löschwasser oder sonstige Schadstoffe weder in den Untergrund noch in oberirdische Gewässer, Entwässerungseinrichtungen oder das im Plangebiet vorhandene Verbandsgewässer gelangen können. Erforderlichenfalls sind geeignete Rückhalte- und Sicherungseinrichtungen vorzusehen. Die Erforderlichkeit entsprechender Schutzmaßnahmen ist im weiteren Verfahren nachzuweisen.

Sofern im Rahmen des Vorhabens Transformatoren oder sonstige Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden, sind die einschlägigen wasserrechtlichen und AwSV-rechtlichen Anforderungen zu beachten. Gleiches gilt für gegebenenfalls erforderliche Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen.

a) Niederschlagswasser

Gemäß § 44 LWG SH ist Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

Es ist ein schlüssiges Entwässerungskonzept vorzulegen, das unterscheidet zwischen:

- unbelastetem Niederschlagswasser (z. B. Dachflächen),
- potenziell belastetem Niederschlagswasser (z. B. Fahrsilos, Umschlagflächen, Verkehrsflächen).

Belastetes Niederschlagswasser ist als Abwasser zu behandeln und darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis eingeleitet oder versickert werden.

Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Sofern das anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer abgeleitet werden sollte, ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bei Frau Hagenah in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu stellen. Im Untergrund stehen teilweise nicht versickerungsfähiger Böden an. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist daher voraussichtlich nicht beziehungsweise nur eingeschränkt möglich. Im weiteren Verfahren ist ein nachvollziehbares Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen. Sofern eine Einleitung in ein Gewässer vorgesehen ist, ist die wasserrechtliche Zulässigkeit gesondert nachzuweisen.

Im Falle einer Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers, ist die schadlose Versickerung über den Oberboden gem. dem DWA-A 138-1 in Abhängigkeit zur gesamten versiegelten Fläche standortsscharf nachzuweisen.

Auch eine Flächenbilanzierung zum ARW kann im Rahmen der weiteren Planung erforderlich werden. Es sind jedoch vorerst weitere Ausführungen zum Verbleib des Niederschlagswassers vorzulegen.

b) Gewässer

Im Plangebiet befindet sich das Verbandsgewässer mit Gewässernummer 1.41. Die Belange des Gewässerschutzes sowie der Gewässerunterhaltung sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die erforderlichen Unterhaltungsstreifen freizuhalten. Beeinträchtigungen des Gewässers, des Gewässerabflusses sowie der ordnungsgemäßen Unterhaltung sind auszuschließen. Die konkrete Planung ist insoweit frühzeitig mit dem zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen.

Falls neue Überlegungen über Gewässer notwendig sein sollten oder neue Kabeltrassen ein Gewässer kreuzen, so ist deren Ausführung im Zuge des notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 23 LWG (Anlagen am Gewässer) rechtzeitig bei Herrn Konstantin zu beantragen.

Abfall

Zu der BLP der Stadt Oldenburg B-Plan 74 bestehen keine Bedenken.

Alle anfallenden Abfälle, auch diejenigen welche während der Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß den abfallrechtlichen Maßgaben und unter Berücksichtigung der Satzung des ZVO über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein, einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen, oder im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung wieder zu verwenden.

Naturschutz

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind im weiteren Verfahren zu beachten.

Landschaftsplanung

Es wird auf die gesetzliche Vorgabe zur Fortschreibung von Landschaftsplänen verwiesen (§ 11 BNatSchG). Eine Fortschreibung ist dann erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 11 (2) BNatSchG). Der Tatbestand „wesentliche Veränderung“ greift unabhängig davon, ob diese auch tatsächlich zu einer wesentlichen Verschlechterung für Natur und Landschaft führen würde. Bei F-Plan-Änderungen ist regelmäßig davon auszugehen, dass zumindest in dem hiervon betroffenen Gebiet eine Fortschreibung des L-Plans erforderlich wird. Der Zweck des Landschaftsplans als prognostisch-planerisches Instrument muss grundsätzlich gewahrt bleiben.

Abweichend von § 11 (3) BNatSchG sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 (7) des Baugesetzbuches als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen. (§ 7 (2) LNatSchG).

Artenschutz:

Zu den artenschutzrechtlichen Belangen kann erst im weiteren Verfahren eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn das artenschutzrechtliche Gutachten vorliegt.

Anrechenbarkeit Ausgleich

Die Anrechnung der geplanten Hecke mit dem Faktor 1,5 kann so nicht erfolgen. Gem. der Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung (Anlage Runderlass), kann der Flächenbedarf ermäßigt werden um 75 vom Hundert der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten. D. h., dass die Hecke lediglich zu 75 % anrechenbar ist, zumal bei Hecken ein

regelmäßiger Schnitt auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auch bei der Anlage eines Knicks kann nach Runderlass nur die Grundfläche angerechnet werden. Die Bilanzierung ist anzupassen.

Eine abschließende Stellungnahme zu den Ausgleichsflächen kann erst im weiteren Verfahren abgegeben werden, wenn der Ausgleich vollständig nachgewiesen wird.

Hinweis zu Maßnahmenfläche 1

Für die Gras – und Krautflur der Maßnahmenfläche 1 werden in der Begründung Hinweise zu einer Beweidung gegeben. Es wird in Frage gestellt, ob eine Beweidung des schmalen Streifens sinnvoll und umsetzbar ist. Es wird empfohlen den Hinweis zur Beweidung zu streichen.

Hinweis zu Kapitel 6.6.3

Der Hinweis, dass der Ausgleich vollumfänglich innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wird, ist nicht korrekt. Ein Teil des Ausgleichs wird lt. Begründung außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Brandschutz

Beantragt wurde eine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der der Stadt Oldenburg für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein, südlich der künftigen Bahntrasse und des Qualser Weges, westlich des künftigen Umspannwerkes in der Gemeinde Göhl sowie nördlich der Harderwiese - Batteriespeicher II.

Die Gebäude im Gebiet liegen teilweise mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten für die Feuerwehr zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Gebäudeteilen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen sind. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig (Achslast von 10 t) sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Feuerwehruzufahrten dürfen nicht über Zufahrten zu PKW-Stellplätzen führen und sind durch bauliche Maßnahmen von diesen abzutrennen.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung). Der Nachweis des Vorhandenseins der ausreichenden Löschwasserversorgung ist Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes und als Nachweis in der Begründung ergänzend notwendig.

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der der Stadt Oldenburg

Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde werden baudenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.

Straßenverkehr

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf-Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag